

Neue Entwicklungen in der EU-Urheberrechtspolitik

(Kurzfassung des Vortrags vom 12. Dezember 2015, 3. Josef-Kohler-Symposium, Berlin)²

Die mittlerweile zehn Richtlinien des urheberrechtlichen *acquis communautaire* haben eine recht umfassende Harmonisierung des Urheberrechts bewirkt, und dies auf unterschiedlichen Gebieten, vom Schutz von Computerprogrammen, über die Schutzfristen und das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, bis zur kollektiven Rechtswahrnehmung. Dieses Regelungswerk ist sektoriell angelegt, und es beschränkt sich auf die Regelung dessen, was unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität auf EU-Ebene geregelt werden muss, um den Binnenmarkt auch für die Nutzung des Urheberrechts zu verwirklichen.

Seit einigen Jahren wird über die Zukunft des europäischen Urheberrechts zunehmend kontrovers diskutiert; dabei ist das europäische Urheberrecht regelrecht in die Defensive geraten. Aus Brüssel ist zu hören, das Urheberrecht passe nicht ins digitale Zeitalter und zum geänderten Verbraucherverhalten, der urheberrechtliche EU-Binnenmarkt sei weitgehend fragmentiert, es gelte jetzt, „nationale Silos“ aufzubrechen, das europäische Urheberrecht müsse also reformiert und modernisiert werden. Aber: Wohin soll die Reise gehen? Brauchen wir eine Reform, und wenn ja, mit welchem Inhalt?

Auf ihr ursprünglich für Sommer 2014 geplantes Weissbuch konnte sich die Europäische Kommission intern nicht einigen. In der neuen Kommission wurden inzwischen die Zuständigkeit für das Urheberrecht und die gesamte Urheberrechtsabteilung von der Generaldirektion MARKT (Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen) auf die DG CONNECT (Digitale Dienste) übertragen. Ausserdem muss jetzt der für das Urheberrecht zuständige Kommissar Oettinger seine Vorhaben mit dem koordinierenden Vizepräsidenten Ansip sowie mit dem für Entbürokratisierung zuständigen Vizepräsidenten Timmermans abstimmen.

Wie wird sich die Kommission in dieser Konstellation zu einer „Reform“ des Urheberrechts stellen? Der Zeitplan, den sich die Kommission selbst gesetzt hat, ist eng: Für Mai 2015 hat Vizepräsident Ansip Vorschläge für die Vervollständigung des digitalen Binnenmarktes angekündigt, und Kommissar Oettinger will seine Überlegungen zur Änderung des europäischen Urheberrechts in der zweiten Jahreshälfte 2015 vorstellen.

Inhaltlich geht es in der gegenwärtigen Diskussion vor allem um diese Themen:

1. Schranken und Ausnahmen

Sollten die bestehenden – insbesondere die in der InfoSoc Richtlinie 2001/29/EG aufgeführten - Schranken und Ausnahmen zugunsten der Nutzer ausgeweitet werden? Ein Bedarf hierfür wird insbesondere für Bibliotheken (E-Lending), UGC (User

¹ © 2015: Prof. Dr. Jörg Reinbothe, M.C.L. (University of Michigan)

² Zusammen mit den anderen Vorträgen soll dieser Vortrag 2015 in [xxx] veröffentlicht werden.

Generated Content) oder DTM (Text und Data Mining) angemeldet. Manche fordern auch, die in der InfoSoc-Richtlinie aufgeführten Ausnahmen, deren Anwendung den Mitgliedstaaten freigestellt ist, für diese verpflichtend zu machen.

2. Vergütungsansprüche für private Vervielfältigungen

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es gesetzlichen Vergütungsansprüche für private Vervielfältigungen (die sogenannten „Levies“). Sie sind nicht im Zentrum der Diskussionen um die Reform des europäischen Urheberrechts. Trotzdem wird von einigen derzeit die EU-weite Abschaffung dieser und anderer gesetzlicher Vergütungsansprüche gefordert. Andere sind angesichts bestimmter Entwicklungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten für eine Harmonisierung der „Levies“ auf EU-Ebene.

3. Portabilität

Bedarf es neuer Regelungen auf EU-Ebene, um sicherzustellen, dass urheberrechtliche Werke und andere Schutzgegenstände EU-weit genutzt werden können, also insbesondere digitale Dienste grenzüberschreitend überall in der EU zur Verfügung stehen? Hierzu wird von manchen die Anwendung des Ursprungslandsprinzips auf das Urheberrecht gefordert.

4. EU Copyright Code

Ausserdem wird gefordert, durch eine EU-Urheberrechts-Verordnung ein einheitliches EU-Urheberrecht zu schaffen, damit die dem Urheberrecht immanente Territorialität nicht in den nationalen Grenzen der Mitgliedstaaten definiert ist, sondern im gesamten EU-Binnenmarkt gilt.

Die Diskussionen über diese Themen dauern an, und es ist derzeit noch nicht absehbar, in welche Richtung die Kommissions-Vorschläge gehen werden. Bei allem aber gilt es, Augenmaß zu bewahren und die folgenden Grundsätze zu beachten.

Erstens dürfen Änderungen des europäischen Urheberrechts nicht gegen geltendes internationales Recht verstoßen, wie es insbesondere in den WIPO-Abkommen WCT und WPPT, in der Berner Übereinkunft, aber auch im WTO/TRIPs-Abkommen enthalten ist.

Zweitens wird in jedem Fall ein angemessener Ausgleich gefunden werden müssen zwischen den Rechten der Rechtsinhaber und den Interessen der Nutzer und Verbraucher. Vor allem ist es Voraussetzung für eine Ausweitung der Ausnahmen und Schranken, dass hierfür ein Bedürfnis besteht, das nicht durch vertragliche Vereinbarungen befriedigt werden kann, also nachweislich ein „market failure“ vorliegt.

Und schließlich gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die Ausgestaltung des Urheberrechts hat einen direkten Bezug zur kulturellen Vielfalt und zu regionalen Märkten. Der EU-Gesetzgeber ist daher gehalten, nur dort einzugreifen, wo dies etwa für das Funktionieren des EU-Binnenmarktes unerlässlich ist und nicht dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben kann.